

haltene Grenzangabe aber findet eine Stütze in dem echten Privileg Ludwigs II.¹, in welchem sie wörtlich wiederkehrt.

Man vergegenwärtige sich nun, was Leo von Karolingischen Urkunden berichtete, und was davon heute noch in echtem Zustand erhalten ist². Während bei Karl d. Gr. und Lothar der Verlust des 'praeceptum de tota terra' und des Privilegs, in dem 'omnia huic sacro coenobio . . . collata' bestätigt wurde, zu beklagen war, ist bei Ludwig II. glücklicher Weise gerade das 'praeceptum confirmationis totius abbatae, iuxta quod sui praedecessores imperatores iam fecerant' erhalten. Eben mit diesem stimmt die neue Urkunde Karls d. Gr. in der Grenzangabe wörtlich überein, sie ist die Vorurkunde zu jenem, mithin nichts anderes als die von Leo als 'praeceptum de tota terra' bezeichnete Parallelurkunde von DK. 158³. Nimmt man hinzu die völlige Uebereinstimmung des Diktats, derentwegen allein schon der neuen Urkunde ein Platz dicht bei DK. 158 gebührt, und das Beispiel der beiden Parallelurkunden Otto's II. vom gleichen Tage, so lässt sich das bei der Insertion fortgelassene Schlussprotokoll unserer Urkunde mit grösster Wahrscheinlichkeit wörtlich nach DK. 158 ergänzen, als das einer Urkunde vom gleichen Tage.

Dass es richtig ist, in der neuen Urkunde Leo's 'praeceptum de tota terra' zu sehen, bestätigt sich noch von anderer Seite. Denn sie ist in der Tat im Kloster zu Beginn des 12. Jh. — also jedenfalls auch dem Chronisten Leo — bekannt gewesen. Der Fälscher hat sie nämlich gleichfalls gekannt und benutzt. Der Passus 'unde monachi Deo servientes et pro nobis et cuncto populo Christiano exorantes vivere valeant' — so lautet er wiederhergestellt — findet sich wörtlich auch in der Fälschung DK. 242. Er kann nur unserer Urkunde entnommen sein, denn weder in der Nachurkunde Ludwigs II. noch in einer der anderen Cassineser Kaiserurkunden kehrt er wieder⁴. Der Fälscher hat unsere Urkunde, deren Diktat ja bis zu dem genannten Satz mit DK. 158 identisch ist, bei der Herstellung von DK. 242 bis zu dieser Stelle wörtlich aus-

1) B.-M. n. 1237 (1263), s. oben S. 62, Anm. 1. 2) S. oben S. 61 f.

3) Damit ist zugleich die wahre Gestalt der nur als Fälschung überlieferten Urkunde Lothars I. (s. oben S. 61, Anm. 3) sicher gestellt. Auch sie muss die nämliche Grenzangabe wie die Vorurkunde Karls d. Gr. und die Nachurkunde Ludwigs II. enthalten haben. 4) Ausser in der falschen Urkunde des Königs Desiderius, aus der ihn die Herausgeber (zu DK. 242) wieder als 'entlehnt' annehmen; doch vgl. oben S. 64, Anm. 6.